

Bundesrathsbeschluß

betreffend

Vollzugsverschiebung des Bundesrathsbeschlusses vom 2. Oktober 1888, betreffend die Eichung von Fässern.

(Vom 28. November 1888.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Erwägung:

a. Obschon der Bundesrathsbeschluß betreffend die Eichung von Fässern, vom 2. Oktober 1888, erst nach eingehender Untersuchung der Frage und eingeholter Berichterstattung der Kantonsregierungen, von welchen 21 sich für die obligatorische Eichung der Fässer im Sinne des Entwurfs zu jenem Beschlusse aussprachen, gefaßt wurde, ergibt sich doch aus seitherigen Einfragen und Beschwerden, daß wegen des Mangels an technischen Hilfsmitteln, welche für in großem Umfang zu betreibende Eichungen erforderlich sind, eine Inkraftsetzung jenes Beschlusses auf 1. Januar 1889 für die beteiligten Kreise erhebliche Unzukömmlichkeiten zur Folge haben würde.

b. Angesichts vieler sich geltend machender Mißverständnisse, erscheint es geboten, über den Gegenstand bei den Beteiligten noch die nöthigen Aufklärungen zu verbreiten, um sie vor falschen Auffassungen und daraus folgenden Schädigungen zu bewahren.

e. Die mit Erlaß des erwähnten Beschlusses gemachten Wahrnehmungen zeigen, daß vielerorts für gewisse, im Verkehr mit Fässern bestehende Verhältnisse und Gebräuche eine besondere Berücksichtigung gewünscht wird, worüber noch Untersuchung zu wälten hat;

b e s c h l i e ß t :

Das Inkrafttreten des Bundesrathsbeschlusses betreffend die Eichung von Fässern, vom 2. Oktober 1888, wird, in Abänderung seines Artikels 7*), auf einen später zu bestimmenden Zeitpunkt verschoben.

B e r n , den 28. November 1888.

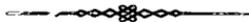
Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Vizepräsident:

Hammer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

*) Siehe eidg. Gesetzsammlung n. F., Band X, Seite 763.



Bundesrathsbeschuß betreffend Vollzugsverschiebung des Bundesrathsbeschlusses vom 2. Oktober 1888, betreffend die Eichung von Fässern. (Vom 28. November 1888.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1888
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.12.1888
Date	
Data	
Seite	777-778
Page	
Pagina	
Ref. No	10 014 166

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.